Wahlordnung für Delegierte

Präambel

Die Delegierten vertreten die Mitglieder des DVÜD e. V. gem. § 7 III der Satzung bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie haben alle Termine, die sich im Laufe ihrer Amtszeit ergeben, wahrzunehmen und satzungsgemäß an der Beschlussfassung teilzunehmen. Um dies zu gewährleisten, müssen sich die Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung über die Punkte der Tagesordnung informieren und sich dementsprechend vorbereiten. Die Nichtteilnahme an einer Mitgliederversammlung ist nur aufgrund des Vorliegens eines besonders wichtigen Grundes gerechtfertigt. In ihrem Abstimmverhalten sind sie ihrem eigenen Gewissen verpflichtet und sollte den Interessen des Verbandes nicht zuwiderlaufen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung ausschließlich die männliche Schreibweise gewählt, es gelten immer beide Geschlechter.

In Ergänzung und unter Beachtung des § 7 III der Satzung des DVÜD e. V. beschließt der Vorstand am heutigen Tage für die Durchführung der Delegiertenwahl folgende

Wahlordnung

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wähler

(1) Wahlberechtigt sind jedes reguläre Mitglied sowie jedes Juniormitglied des DVÜD e. V. Sofern ein Mitglied eine juristische Person ist, ist die Stimme von einem der vertretungsberechtigten Gesellschafter oder dem zur Vertretung berufenen Organ abzugeben.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind wahlberechtigt.

(3) Der Beirat ist mit Ausnahme des Wahlkomitees wahlberechtigt.

(4) Ehrenmitglieder sind nicht wahlberechtigt.

(5) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 2 Delegierte

(1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sich zur Wahl stellen oder von einem anderen Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden. Dies gilt auch für Juniormitglieder.

(2) Ehrenmitglieder sind nicht passiv wahlberechtigt.

(3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach § 7 III der Satzung des DVÜD e. V. Sie werden in einer bundesweiten Wahl gewählt.

(4) Delegierte in einer Wahlperiode werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Amtszeit des neugewählten Delegierten beginnt mit der Wahl. Gleichzeitig endet die Amtszeit des vorherigen Delegierten.

(6) Nachrückende Delegierte werden für die Dauer gewählt, die noch bis zur nächsten Wahl verbleibt.

(7) Das Amt des Delegierten kann während der Amtszeit nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Dies sind insbesondere die in § 8 III der Satzung des DVÜD e. V. genannten Gründe.

(8) Jeder Delegierte kann beliebig oft wiedergewählt werden.

(9) Der Delegierte führt sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die erforderlichen und nachgewiesenen Reisekosten sind zu ersetzen. Diese begrenzen sich innerhalb einer Amtszeit in Ihrer Gesamtsumme auf 2 reguläre Mitgliedsjahresbeiträge.

2. Abschnitt – Wahlkomitee

§ 3 Zusammensetzung des Wahlkomitees

(1) Das Wahlkomitee setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Beirats zusammen und wird aus dessen Mitte von diesem mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(2) Der Beirat kann das Wahlkomitee um bis zu acht Personen aus seiner Mitte erweitern, wenn die steigende Mitgliederzahl des DVÜD e. V. und der damit verbundene Mehraufwand dies erforderlich macht.

§ 4 Aufgaben und Pflichten des Wahlkomitees

(1) Das Wahlkomitee organisiert und gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der Delegiertenwahl.

(2) Die Mitglieder des Wahlkomitees führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

3. Abschnitt – Wahlvorgang

§ 5 Einleitung des Wahlvorgangs

(1) Der Vorstand beschließt einstimmig das Datum für den Wahlbeginn und teilt dies dem Beirat mit. Dieses Datum ist für die Anzahl der Delegiertensitze maßgebend. Eine Änderung der Mitgliederzahl und die möglicherweise damit verbundene Änderung der Anzahl der Delegiertensitze nach diesem Stichtag bleiben außer Betracht und sind erst bei der nächsten Wahl satzungsgemäß zu berücksichtigen.

(2) Der Beirat benennt innerhalb von 21 Tagen die Mitglieder des Wahlkomitees und teilt diese dem Vorstand mit. Sollte der Beirat innerhalb der genannten Frist keine Entscheidung hin-sichtlich der Besetzung des Wahlkomitees fällen, so benennt der Vorstand ein Wahlkomitee nach eigenem Ermessen aus den Reihen der Mitglieder.

(3) Das Wahlkomitee hat nach seiner Ernennung innerhalb von 14 Tagen den Beginn des Vorschlagsverfahrens einzuleiten und die Mitglieder per E-Mail und durch Ausschreibung im Forum des DVÜD e. V. zu informieren und aufzufordern, sich als Kandidaten zur Wahl zu stellen oder Kandidaten vorzuschlagen. Dabei sind sowohl der E-Mail als auch dem Forumseintrag eine allgemeine Erklärung über den Ablauf der Wahl hinzuzufügen.

(4) Nach Bekanntgabe des Beginns des Vorschlagsverfahrens sollen die Mitglieder des DVÜD e. V. innerhalb von vier Wochen per E-Mail ihre Bewerbung oder Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlkomitee abgeben. Die Vorschläge hat das Wahlkomitee in einer Vorschlagsliste zusammenzufassen.

(5) Die Vorschlagsliste soll die Kandidaten mit ihrem Vor- und Nachnamen sowie ihrer Anschrift enthalten, soweit diese bekannt sind.

(6) Das Wahlkomitee hat im Forum eine Unterrubrik zu schaffen, in der sich die Kandidaten selbst vorstellen und Wahlkampf betreiben können. Die Unterrubrik ist von dem Wahlkomitee zu betreuen.

(7) Nach Ablauf des Vorschlagsverfahrens ist die Vorschlagsliste Vorstand und Beirat schnellst-möglich weiterzuleiten und im Forum des DVÜD e. V. zu veröffentlichen. Adressdaten sind auf Wunsch des Kandidaten unkenntlich zu machen oder auszulassen.

(8) Das Wahlkomitee überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist fest, ob diese für das Amt des Delegierten zur Verfügung stehen.

§ 6 Wahl der Delegierten

(1) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ihre Stimme abgeben. Die zweiwöchige Frist beginnt am Folgetag der Veröffentlichung.

(2) Die Wahl kann per E-Mail, Chat, über die Website oder in anderer geeigneter Form abgehalten werden. Entscheidend ist, dass die Identität der abstimmenden Person zweifelsfrei festgestellt werden kann. Über das Wahlverfahren entscheidet der Vorstand.

(3) Stimmen, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 7 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe des Wahlkomitees. Das Ergebnis der Auszählung ist schriftlich und elektronisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Wahlkomitees zu unterschreiben.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn 20 % der wahlberechtigten Mitglieder an der Wahl teilgenommen haben. Wurde eine Wahlbeteiligung von 20 % nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung dennoch abzuhalten und es werden durch den Vorstand und Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieses aus den Reihen des Beirats stammt, die Delegierten aus der Vorschlagsliste benannt oder, wenn dies nicht möglich ist, aus den Reihen der Mitglieder des DVÜD e. V. Die Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Ermittlung der Gewählten

(1) Die Delegiertensitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(2) Besteht zwischen den zu wählenden Mitgliedern Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Losziehung nimmt das Wahlkomitee vor.

(3) Wurden weniger Kandidaten gewählt als Sitze zu verteilen sind, so sind die freien Sitze mit den weiteren Kandidaten aus der Vorschlagsliste zu besetzen. Die Kandidaten werden von Vorstand und Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieses aus den Reihen des Beirats stammt, mit einfacher Mehrheit bestimmt.

(4) Sofern dies nicht möglich ist, bestimmen Vorstand und Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieses aus den Reihen des Beirats stammt, die restlichen Delegierten aus den Reihen der Mitglieder des DVÜD e. V. mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Benachrichtigung und Bekanntgabe der Gewählten

(1) Das Wahlkomitee hat die als Delegierte gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die gewählte Person nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlkomitee, dass sie die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die in der Wahlergebnisliste nach ihr kommende, nicht gewählte Person. Soweit dies nicht möglich ist, bestimmen Vorstand und Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieses aus den Reihen des Beirats stammt, die restlichen Delegierten aus den Reihen der Mitglieder des DVÜD e. V. mit einfacher Mehrheit.

(3) Sobald die Namen der Delegierten endgültig feststehen, hat das Wahlkomitee die Namen im Forum bekannt zu geben.

4. Abschnitt: Überprüfung der Wahl

§ 10 Anfechtung der Wahl

(1) Bestehen begründete und erhebliche Bedenken bezüglich der Richtigkeit der Wahl, besteht die Möglichkeit der Anfechtung. Diese muss von 35 % der wahlberechtigten Mitglieder erklärt werden. Sie ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Vorstand schriftlich zu erklären und zu begründen.

(2) Der Vorstand prüft daraufhin die Begründetheit der Anfechtung. Ist die Anfechtung begründet, wird die Wahl für unwirksam erklärt.

(3) Für den Fall, dass die Wahl nach diesen Vorschriften für unwirksam erklärt wird, ist nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit, insbesondere aus zeitlichen Gründen, nicht, bestimmen Vorstand und Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieses aus den Reihen des Beirats stammt, die Delegierten aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es ist dann eine Neuwahl schnellstmöglich anzuberaumen.

5. Abschnitt: Ausscheiden gewählter Delegierter

§ 11 Niederlegung, Krankheitsfall und Tod

(1) Legt ein gewählter Delegierter sein Amt unter den in § 2 Abs. 7 genannten Voraussetzungen nieder oder ist zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung krankheitsbedingt verhindert, bestimmt der Vorstand einen geeigneten Vertreter. Ist dies nicht mehr möglich, bleibt der Delegiertensitz unbesetzt.

(2) Die Abwahl eines Delegierten ist nur bei grobem Fehlverhalten möglich. Es bedarf dazu der qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der betroffene Delegierte besitzt diesbezüglich kein Stimmrecht. Die Abwahl eines Delegierten muss als erster Punkt der Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung abgehandelt werden. An die Stelle des abgewählten Delegierten rückt ein nicht gewählter Kandidat der Wahlergebnisliste nach. Dabei ist jeweils die Wahlergebnisliste maßgebend, nach der sich die aktuelle Besetzung der Delegiertensitze richtet. Soweit dies nicht möglich ist, bestimmen der Vorstand und der Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieser aus den Reihen des Beirats stammt, die restlichen Delegierten mit einfacher Mehrheit. Ist dies nicht mehr möglich, bleibt der Delegiertensitz unbesetzt.

(3) Verstirbt ein Delegierter während seiner Amtszeit, bleibt sein Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt, es sei denn die Mitgliederversammlung wäre dadurch nicht mehr satzungsgemäß beschlussfähig. An die Stelle des verstorbenen Delegierten rückt ein nicht gewählter Kandidat der Wahlergebnisliste nach. Dabei ist jeweils die Wahlergebnisliste maßgebend, nach der sich die aktuelle Besetzung der Delegiertensitze richtet. Soweit dies nicht möglich ist, bestimmen der Vorstand und der Beirat, einschließlich des Wahlkomitees, sofern dieser aus den Reihen des Beirats stammt, die restlichen Delegierten mit einfacher Mehrheit. Ist dies nicht mehr möglich, bleibt der Delegiertensitz unbesetzt.